

Satzung der Universität Augsburg zum Vollzug des Art. 2 und 3 des Eingliederungsgesetzes

Vom 6. November 1975

Auf Grund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erläßt die Universität Augsburg folgende Satzung zum Vollzug des Art. 2 und 3 des Eingliederungsgesetzes vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 292):

§ 1

Bestellung der Hochschulkommission zur Vorbereitung der Einführung und Durchführung einer neuen Lehrerbildung

(1) Der Senat bestellt eine Hochschulkommission nach Maßgabe des Eingliederungsgesetzes vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 292). Die Hochschulkommission hat fachbereichsübergreifende Entscheidungsbefugnisse. Ihr sind die organisatorische Vorbereitung der Einführung und die Durchführung einer neuen Lehrerbildung nach Maßgabe des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes vom 8. August 1974 (GVBl S. 383) zur selbständigen Erledigung zugewiesen.

In Grundsatzfragen untersteht die Hochschulkommission dem Senat.

(2) Die Hochschulkommission besteht aus zwölf Mitgliedern, und zwar acht ordentlichen oder außerordentlichen Professoren, zwei sonstigen hauptberuflich tätigen Lehrpersonen und zwei Studenten. Sonstige hauptberuflich tätige Lehrpersonen sind die in Art. 108 Abs. 3 S. 1 Nr. 2—8 BayHSchG und die überwiegend in der Lehre eingesetzten, in Art. 108 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BayHSchG genannten Personen (mit Ausnahme der Personen nach Art. 108 Abs. 3 S. 1 BayHSchG). Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern der Kommission aus der Mitte der ihr angehörenden ordentlichen und außerordentlichen Professoren oder Wissenschaftlichen Räten (und Professoren) gewählt. Die Amtszeit des Vorsitzenden, der ordentlichen und außerordentlichen Professoren und der sonstigen hauptamtlich tätigen Lehrpersonen beträgt drei Jahre, die der Studenten ein Jahr.

Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Hochschulkommission hat im Rahmen des Art. 3 Abs. 1 des Eingliederungsgesetzes vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 292) die Aufgabe:

1. Im Rahmen der staatlichen Prüfungs- und Ausbildungsordnungen zusammen mit den Fachbereichen abgestufte und inhaltlich bestimmte Studienordnungen auszuarbeiten, über die der Senat im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus entscheidet,
2. über abgestufte und inhaltlich bestimmte Studienpläne zu entscheiden, die zusammen mit den betroffenen Fachbereichen im Rahmen der staatlichen Prüfungs- und Ausbildungsordnungen auszuarbeiten sind und die des Einvernehmens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bedürfen,

3. die in einem Studienjahr vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen zeitlich aufeinander abzustimmen (Aufstellung von Stundenplänen),
4. die Schulpraktika im Rahmen des Studiums zu betreuen,
5. mit den Einrichtungen des Vorbereitungsdienstes und der Lehrerfortbildung zusammenzuarbeiten,
6. Kontaktstudien für Lehrer organisatorisch zu betreuen.

(4) Die Hochschulkommission hat zu ihren Verhandlungen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus Lehrer folgender Schularten zuzuziehen:

Volksschule
 Berufsschule
 Realschule
 Gymnasium

Diese Lehrer haben beratende Stimme.

(5) Bei der Durchführung der Aufgabe nach Abs. 3 Nrn. 4 und 6 bedient sich die Hochschulkommission der hierfür bei der Universität Augsburg bestehenden zentralen Einrichtungen.

§ 2

Zusammenarbeit mit den Fachbereichen

Die Fachbereiche haben die Hochschulkommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung gem. § 1 HSchBekV in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 5. November 1975 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 11. Juli 1975 Nr. I A 9 - 5/92 507.

Augsburg, den 6. November 1975

Prof. Dr. F. Knöpfler
Präsident

Diese Satzung wurde am 6. November 1975 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. November 1975 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. November 1975.